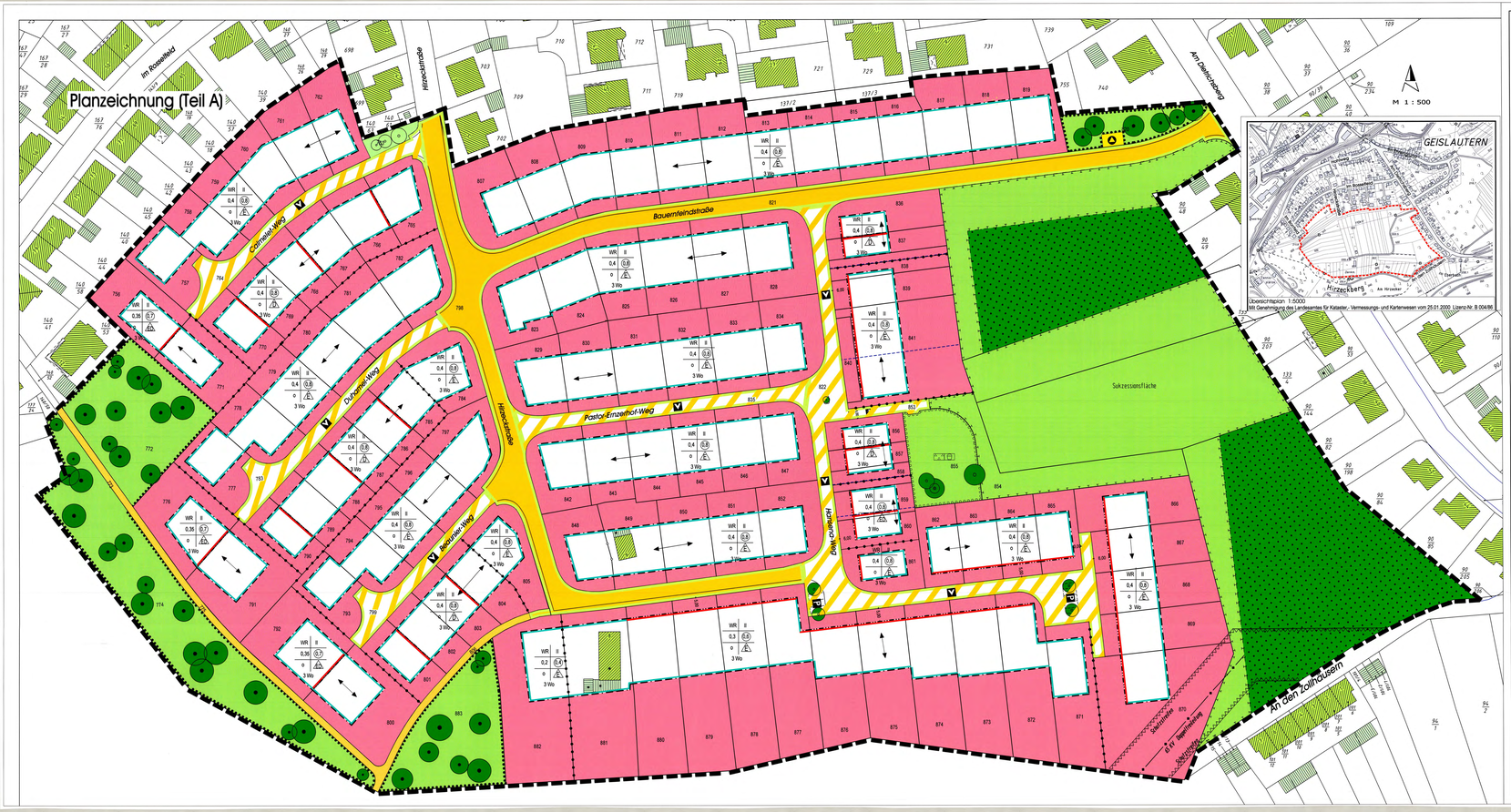

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO)

WR — Reines Wohngebiet

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

z.B. 3 Wo — Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl

z.B. 0,8 — Geschossflächenzahl

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

O — offene Bauweise

E — Nur Einzelhäuser zulässig

D — Nur Doppelhäuser zulässig

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN / VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinie

V — Verkehrsberuhigter Bereich

P — Öffentliche Parkfläche

F — Fußweg

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

SW — EW — Abwasser / Elektrizität

FLÄCHE FÜR ABFALLENTSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Standort für Wertstoffcontainer

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Parkanlage/Spielplatz

FLÄCHEN FÜR WALD

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Wald

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 23 Abs. 1a und 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Sukzessionsfläche

Fläche zum Anpflanzen/Erhalt von Bäumen, Bruchsteinmauer und sonstigen Bepflanzungen

Fußweg in Grünanlagen

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grundstücksgrenze vorhanden / geplant

Abgrenzung unterschiedl. Maßes der baulichen Nutzung

Hochspannungsfreileitung

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Gebäude- und Anlagebestand

TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 7 BAUGESETZBUCH (BauBG) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Geltungsbereich — siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung — siehe Plan
   2.1 Baugebiet (WR) — Reines Wohngebiet
   2.1.1 zulässige Anlagen — siehe § 3 Abs. 2 BauNVO, hier: § 3 (2) Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (siehe Plan)
   2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — keine
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — siehe Plan
4. Maß der baulichen Nutzung
   4.1 Zahl der Vollgeschosse — siehe Plan
   4.2 Grundflächenzahl — siehe Plan
   4.3 Geschossflächenzahl — siehe Plan
5. Bauweise — siehe Plan, offene Bauweise gem. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO
6. Verkehrsflächen / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
   6.1 Verkehrsflächen — siehe Plan
   6.2 Verkehrsberuhigter Bereich — siehe Plan
   6.3 Öffentliche Parkfläche — siehe Plan
   6.4 Fußweg — siehe Plan
7. Garagen und Stellplätze — Garagen und Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Vorgartenzone zulässig. Im Bereich der Vorgartenzone und dem Gegenüber ist ein Mindestabstand von 5,5 m einzuhalten.
8. Stellung der baulichen Anlagen — siehe Plan
9. Hauptversorgungsleitungen und Hauptabwasserleitungen — siehe Plan
10. Fläche für die Abfallentsorgung — siehe Plan, Standort für die Wertstoffsammelgruppe (4 Container)
11. Nebenanlagen — pro Grundstück ist ein Gartenhaus bis 20 m² Grundfläche und bis 60 m³ umbauter Raum auch außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.
    Sonstige Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den festgesetzten Baugebieten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Vorgartenzone zu den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
    Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung und Beseitigung von Abwasser und ausreichenwasser auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch soweit für sie ein Bebauungsplan nicht besondere Festsetzungen trifft. Dies gilt auch sinngemäß für sonstige Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet.
    -Sukzessionsfläche, siehe Plan
    -Die Sukzessionsfläche ist im Anschluß an natürlichen Sukzession mit dem Entwicklungszel Laubwald, -Ständische im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsflächen sind nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes sicizen zugeordnet. Darüber hinaus werden Ausgleichsmaßnahmen als Bruchsteinmauern, die außerhalb des Plangebietes, jedoch innerhalb der Gemarkung Völklingen der Gemarkung Geisleutern, Flur 2 gem. § 9 Abs.1a BauGB durchgeführt werden, den Eingriffsgrundstücken zugeordnet.
12. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — siehe "Stadtökologische Festsetzungen"
13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Bruchsteinen und sonstigen Bepflanzungen
    13.1 Maßnahmen in privaten Gärten — an den entsprechend festgesetzten Standorten sind großkronige Laubbäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten sind:
    - die Bäume in Straßenmaen sind durch geeignete Maßnahmen wie Hochbordsteine, Baumschutzgitter u.ä. vor Beschädigungen zu schützen.
    - der Pflanzbereich unterhalb der einzupflanzenden Einzelbäume hat eine Mindestgröße von 2m x 2m
    - Bepflanzung und ist mit Bodendecker gemäß Pflanzliste zu bepflanzen
    - im Falle eines notwendigen Ersatzes großwüchsiger Bäume sind diese gleichartig nachzupflanzen.
    13.2 Anpflanzen von Bäumen — siehe "Stadtökologische Festsetzungen"
14. Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Bruchsteinen und sonstigen Bepflanzungen — erfolgte Pflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
15. Öffentliche Grünflächen (Spielplatz) gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB u. Wirkung mit § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB — die öffentliche Grünfläche ist als Kinderspielplatz zu gestalten.
    Bei der Eingrünung sind heimische Gehölze unter Berücksichtigung der Artenliste der Zusätzlichen Pflanzen sowie gitterförmigen, Gehölze ohne Dornen) zu verwenden.
16. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
    Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Durch öffentliche Erschließungsmaßnahmen erforderliche Geländeveränfg sind auf den Grundstücken jedoch zu dulden.
17. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) — Schutzstreifen der 65 kV Doppelfreileitung siehe Plan

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 LBO)

Dachgestaltung

Die Dachform ist frei. Klopsdach sowie verseite Pultdächer mit einer Dachneigung von 37 bis 45° zulässig. Pultdächer sowie Pultdächer bis 10° Dachneigung sind nur dann zulässig, wenn die 1ei einer Photovoltaikanlage bzw. mit Sonnenkollektoren bestückt werden. Flachdächer sind auch zulässig, wenn sie begrünt werden.

Dachgestaltung der Garagen

Die Dachform ist frei. Flachdächer und Pultdächer zulässig. Flachdächer sind zulässig, sowie diese begrünt werden.

Bearbeitet: Pasquel (Dipl.-Geogr.)
Groß
Martha

Völklingen, 21.01.2014

STADTÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 21 BNatSchG und i. V. m. § 9 SNG)

Nicht überbaute Flächen

Die nicht überbaubaren Flächen, die nicht als Zufahrten oder Stellplätze genutzt werden, sind einzugrünen. Auf diesen Flächen, die aufgrund der festgesetzten GRZ nicht überbaut werden dürfen, sind je 100 m² mindestens ein einheimischer Hochstamm gem. Pflanzliste und 3 Sträucher gem. Pflanzliste anzupflanzen und mit Landschaftsrasen einzusäen.

Pflanzliste

Die Pflanzen des Gebungsstreifens sind die in der unterstehenden Pflanzliste aufgeführten einheimischen und entsprechenden Gehölze zulässig.Der Anteil der nichtheimischen Gehölze darf 20 % nicht überreigen. Diese Festsetzung gilt auch für Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB.

Sperrate Fußwege

Alle Wege sind mit einer wasserdurchlassenden Decke zu befestigen.

Hausanschlussleitungen

Für die Hausanschlussleitungen sind die vorschriften der Hausanschlussleitungsgesetzung des EVS sowie die einschlägigen bestimmungen/vorschriften zu beachten.

Telekommunikationsnetz

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und der Bauwirtschaft der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Straßenbauarbeiten mindestens 6 Monate vorher, bei Straßenbaumaßnahmen mit 100 Baustellenlen, so frühzeitig wie möglich, mindestens 3 Monate vor Beginn, schriftlich anzuzeigen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Naturschutzrechtliche

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Naturgrasschnittfläche. Daher soll aus Schonungsgründen vom Beginn der Brutfreiheit (spätestens ab Ende Februar) der Einsatz von einer Kreiselmähmaschine Begehung erfolgen.

Kampfmittel

Im Planbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

Bodenaushubgrund

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird empfohlen, beim Aushub von Baugruben, vorsehrlich im Zusammenhang mit den Planungsarbeiten, auf Umweltschädigungen und Fehlstellen im Untergrund zu achten und ggf. einen Baugrundgutachter einzuschalten.

Hausanschlussleitungen

Für die Hausanschlussleitungen sind die vorschriften der Hausanschlussleitungsgesetzung des EVS sowie die einschlägigen bestimmungen/vorschriften zu beachten.

Telekommunikationsnetz

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und der Bauwirtschaft der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Straßenbauarbeiten mindestens 6 Monate vorher, bei Straßenbaumaßnahmen mit 100 Baustellenlen, so frühzeitig wie möglich, mindestens 3 Monate vor Beginn, schriftlich anzuzeigen.

Liste der gem. § 9 Nr. 25 a BauGB i.V. m. § 21 BNatSchG und § 9 SNG zulässigen Gehölze

Baumarten

s	gesträuch	(Strauch: mind. 2 x v., H. 60 -100 cm) (Heister: mind. 2 x v., H. 125 -150 cm)				
A	Altestbäume	(mind. 3 x v., BU 14 - 16 cm)				
P	Stelpäume	(Hochstamm: mind. BU 16 - 18 cm)				
Der Zierbaumanteil darf 20 % nicht überreigen.						

		Endwuchshöhe (m)	öffentl Grün	Private Grünfl. Gärten
Acer platanoides	Spitzahorn	30	o	o
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	30	o	o
Alnus glutinosa	Schwarzerle	20	o	o
Betula pendula	Hängebirke	29	o	o
Carpinus betulus	Hainbuche	20	o	o
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	35	o	o
Obstbäume	Halb-/Hochstämme	4-5		
Populus tremula	Zitterpappel, Espe	15	o	o
Prunus avium	Vogelkirsche	20	o	o
Quercus robur	Stieleiche	40	o	o
Salix caprea	Sahlweide	10	o	o
Salix cabena	rötliche Brucheweide	20	o	o
Sorbus aucuparia	Eberesche	12	o	o

Straucharten

Beerensträucher	verschiedene Sorten	1-2		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	o	o
Corylus avellana	Hasel	5	o	o
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	5	o	o
Ligustrum vulgare	Liguster	5	o	o
Lonicera periclymenum	Waldheckenkirsche	2	o	o
Prunus spinosa	Schlehe	5	o	o
Rhamnus frangula	Faulbaum	5	o	o
Rosa canina	Hundsrose	3	o	o
Rosa rubiginosa	Weinrose	2	o	o
Rubus fruticosus	Brombeere	1	o	o
Salix aurita	Ohrchenweide	3	o	o
Salix viminalis	Korbweide	8	o	o
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	6	o	o
Sambucus racemosa	Roter Holunder	6	o	o
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	4	o	o

Bei der Unterpflanzung von Baummasen in Straßenräumen kann auch eine Bepflanzung mit niedrigen Sträuchen und Bodendeckern erfolgen, wie z.B. Spiraea jap. "Lilli Princess", Spiraea bum. "A. Waterer", Potentilla fruticosa, Hypericum cat., Cotoneaster l. S., Symphoricarpos chenaultii, Lavendel, u.a.

HINWEISE

Dachrückhalt

Das Dachrückhaltebecken soll mit, dass Bauarbeiteiler und Bodenbeimischer nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht tangiert.

Sachkenn und ausführende Firmen sind zur Einhaltung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes gem. § 12 BDnSG verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 12 BDnSG und Fundgenehmigungen. Auf die Anzeigepflicht und die befristete Anbringungsfrist bei Bodenfunden gem. § 12 BDnSG wird hingewiesen.

Bergbau

Die RAG Deutsche Steinkohle AG teilt mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr im Bereich von Abbaufeldpfeiler der RAG Deutsche Steinkohle AG und ihre Rechtsvorgänger liegt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt, hus ruhendenen Unterlagen geht nicht hervor, ob unter diesem Bereich Bergbau eingegangen ist. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von alten Bergbau zu achten und diese ggf. mitzuteilen.

Bodenschutz

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens in Straßenräumen kann auch eine Bepflanzung mit niedrigen Sträuchen und Bodendeckern erfolgen, wie z.B. Spiraea jap. "Lilli Princess", Spiraea bum. "A. Waterer", Potentilla fruticosa, Hypericum cat., Cotoneaster l. S., Symphoricarpos chenaultii, Lavendel, u.a.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Vorbereitung/Durchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten die folgenden Gesetze und Verordnungen:

Bundesrecht:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (**PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991,S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- das Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- das Bundes- Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- das Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- das Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- das Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2011)

Landesrecht:

- das Wassergesetz für das Saarland (**Landeswassergesetz - LWaG**)vom 29. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1933), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26 Oktober 2006 (Amtsblatt S. 2205, S. 2)
- die Bauordnung für das Saarland (**LBO**) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl.S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1274) und Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682)
- das Saarländische Straßengesetz (**SaarStrG**) in der Fassung vom 15 Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 9 Verwaltungsstrukturreform) vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2351)
- das Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG**) vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2008 (Amtsblatt S. 2467)
- die Verordnung über die Ausgleichsabgabe nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz (**Ausgleichsabgabenverordnung - AMVO**) vom 5. März 1993 (Amtsblatt S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26 November 2008 (Amtsblatt S. 2467)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (**SDSchG**) vom 16. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1274)
- das Gesetz Ordnungsbehördliche Verordnungen (**OVG**) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215)

STADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
1. Änderung "Hirzeckberg" in VÖLKLINGEN - GEISLAUTERN

PLANBEREICH IX / 102 — **M 1:500**

Stand: Satzung

Fachbereich 4
Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung

Völklingen, den 11.03.2014

Fachbereichsleiter (Schaer) — Fachbereichsleiter (Becko) — Oberbürgermeister (Lang) i.

Fachdienst 47 / Vermessung und Geo-Information

Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis

Völklingen, den 13.03.2014

Öffentlicher Bestellter Vermessungsingenieur (Meyer)

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes IX/102 **"Hirzeckberg"** in Völklingen - Geislautern beschlossen. Der Beschluß wurde am 25.01.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist in vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 04.07.2013 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB in der Zeit vom 01.08.2013 bis einschließlich 02.09.2013 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 24.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2013 unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahmen bis zum Anfang nach § 47 Abs. 2a VwGO abzugeben. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nicht zum Anlaß geboten, die vom Anlaßgebiet im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geäußert gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 24.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2013 über die Auslegung benachrichtigt.

Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt sind, wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 18.07.2013 unter Setzung des Bebauungsplanentwurfs über den Ergebnis der Prüfung der Bedenken gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden von Stadtrat am 05.12.2013 in der Anlaßgut ausgestellt. Das Ergebnis wurde derartiges, die Anregungen vorgebracht hätten, mit Schreiben vom 05.12.2014 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 05.12.2014 den Bebauungsplan IX / 102, **1. Änderung, "Hirzeckberg"** in Völklingen - Geislautern als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Völklingen, den 16.12.2014

Lang, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
Der Beschluß des Bebauungsplanes IX/102 wird hiermit bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan IX / 102, **1. Änderung, "Hirzeckberg"** in Völklingen - Geislautern , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) in Kraft. Die Bebauungsplanunterlagen können bei der Anforderung von Auskunft und Formularschriften und vom Mängeln der Anlaßung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen werden.

Völklingen, den 13.03.2014

Lang, Oberbürgermeister